

## Freiwillige Vereinbarungen, Agrarumweltmaßnahmen und Greening: Fragen-Antwort-Katalog

### Vorbemerkungen:

Ab 2015 müssen die meisten Landwirte, die Direktzahlungen in voller Höhe erhalten wollen, die Greening-Vorgaben der EU-VO 1307/2013 einhalten. Neben der Anbaudiversifizierung und dem Dauergrünlanderhalt sind jährlich 5% der betrieblichen Ackerfläche als ökologische Vorrangflächen (**ÖVF**) zu bewirtschaften.

Die Greening-Vorgaben können sich sowohl auf Agrarumweltmaßnahmen (**AUM**) als auch auf Freiwillige Vereinbarungen (**FV**) auswirken.

Nachfolgend werden die in diesem Zusammenhang häufig gestellten Fragen beantwortet.

### 1. Wie können Betriebe mit FV am besten auf die neuen Greening-Anforderungen reagieren?

Diese Frage kann nur betriebsindividuell beantwortet werden, da viele Faktoren eine Rolle spielen. So können z. B. die Vorgaben zur Anbaudiversifizierung die Auswahl und den Umfang der Kulturen verändern und damit den Abschluss von FV beeinflussen. Weiterhin können sich die Anforderungen an ÖVF auf den Abschluss von FV auswirken. Es ist zu erwarten, dass Betriebe in Veredlungsregionen die Anforderungen an ÖVF bevorzugt über den Zwischenfruchtanbau oder Untersaaten erfüllen werden. In Ackerbauregionen dürften ÖVF auch als Brachen oder Blühstreifen bewirtschaftet werden. Die Bewirtschafter müssen dann (zusammen mit den Wasserschutzberatern) entscheiden, wie FV und welche FV dazu passen.

### 2. Gibt es für die Teilnahme an FV Änderungen im Sammelantrag 2015?

Wie in den letzten Jahren müssen die Bewirtschafter auch im Sammelantrag 2015 ankreuzen, dass sie an FV teilnehmen und sich damit einverstanden erklären, dass die erforderlichen Daten über die zuständige Dienststelle des Landes (NLWKN) an die Vertragspartner bzw. Wasserschutzberater elektronisch übermittelt werden. Hier gibt es also keine Änderung.

### 3. Wie erfahren Wasserschutzberater, welche Ackerflächen die Betriebe als ökologische Vorrangflächen angegeben haben?

Aus der Anlage 1a (Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis) und der Anlage 2 des Sammelantrages 2015 wird hervorgehen, welche Flächen als ÖVF bewirtschaftet werden. Alle Schlagdaten werden den Wasserschutzberatern wie in den Vorjahren über den NLWKN elektronisch übermittelt.

### 4. Seit 2014 werden neue Agrarumweltmaßnahmen angeboten. Welche FV sind künftig mit Agrarumweltmaßnahmen kombinierbar?

Für die Kombinationsmöglichkeiten von FV und AUM gibt es eine Tabelle, aus der hervorgeht, welche Kombinationen möglich sind bzw. welche Kombinationen wegen Doppelförderung nicht zulässig sind. Diese Kombinationstabelle ist für die neue Förderperiode ab 2015 überarbeitet worden und für die Kombinierbarkeit der Maßnahmen entscheidend. Die neue Kombinationstabelle wird auf den Internetseiten des NLWKN und des ML bereitgestellt.

**5. Können über FV geförderte Zwischenfrüchte als ÖVF angerechnet werden?**

Wenn die über FV geförderten Zwischenfrüchte die Greening-Anforderungen an den Zwischenfruchtanbau erfüllen, können sie als ÖVF angerechnet werden. Allerdings muss dann für die ÖVF, die zur Erlangung der Greening-Prämie dienen, von dem Entgelt der FV ein vorgegebener Betrag (75,-/ha) abgezogen werden.

**6. Können über FV geförderte Brachen als ÖVF angerechnet werden?**

Wenn die über FV geförderten Brachen die Greening-Anforderungen an Brachen erfüllen, können sie als ÖVF angerechnet werden. Allerdings muss dann für die ÖVF, die zur Erlangung der Greening-Prämie dienen, von dem Entgelt der FV ein vorgegebener Betrag (250,-/ha) abgezogen werden.

**7. Können über FV geförderte Flächen mit Feldgras als ÖVF angerechnet werden?**

Wenn die über FV geförderten Feldgrasflächen die Greening-Anforderungen erfüllen (keine landwirtschaftliche Erzeugung), können sie als ÖVF angerechnet werden. Allerdings muss dann für die ÖVF, die zur Erlangung der Greening-Prämie dienen, von dem Entgelt der FV ein vorgegebener Betrag (250,-/ha) abgezogen werden.

**8. Wie wird kontrolliert, ob beim Entgelt für Zwischenfrüchte, die über FV gefördert werden und die gleichzeitig als ÖVF angerechnet werden, der vorgegebene Betrag abgezogen wurde?**

Bei den AUM erfolgt der Abzug automatisch aufgrund der Erklärungen des Antragstellers im Sammelantrag. Bei den FV müssen die Vertragspartner sicherstellen, dass der Abzug erfolgt und damit eine unzulässige Doppelförderung vermieden wird. Ein automatisierter Abgleich auf Doppelförderung seitens des Landes ist vorgesehen.

**9. Wie müssen über FV geförderte Brachen codiert werden, damit sie als ÖVF angerechnet werden können?**

Aus der Codierung muss hervorgehen, dass die Flächen aus der Erzeugung genommen wurden. (s. Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten)

**10. Können die Betriebe aus FV aussteigen, um die Greening-Anforderungen zu erfüllen?**

Ja, das ist möglich. Bei rotierenden FV (Zwischenfruchtanbau) stellen die Bewirtschafter dann keinen Auszahlungsantrag, bei flächengebundenen FV (Brachen) sind Kündigungen möglich.

**11. Können die Vertragsflächen aller FV als im „Umweltinteresse genutzte Flächen“ bzw. als ÖVF angerechnet werden?**

Nein, das ist nicht möglich. Im Rahmen der GAP-Reform ist definiert worden, was als ÖVF gilt. Im Zusammenhang mit FV bedeutet dies, dass nur Flächen der FV I.E und I.F2 als ÖVF in Frage kommen, sofern die entsprechenden Auflagen eingehalten werden.

**12. Die über FV geförderten langjährigen Brachen müssen ihren Ackerstatus behalten, ansonsten droht ein großflächiger Umbruch dieser Flächen.**

Im Rahmen von FV geförderte langjährige Brachen behalten den Ackerstatus, solange sie als ÖVF angemeldet werden. Ohne Ausweisung als ÖVF erhalten Flächen, die mehr als 5 Jahre als Brachen bewirtschaftet wurden, den DGL-Status (Dauergrünland). Die Flächen können in den Folgejahren außerhalb von FFH-Gebieten mit Genehmigung, aber ohne Ersatzflächen umgebrochen werden und ihren Ackerstatus zurückerhalten, sofern keine anderen

Rechtsvorschriften (z. B. aus dem Wasser- oder Naturschutz-recht) dagegensprechen. Der Antrag auf Umbruch ist bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer zu stellen und eine Bescheinigung der unteren Naturschutz- bzw. Wasserbehörde beizufügen. Genehmigungen dürfen jedoch nicht erteilt werden, wenn die Dauergrünlandfläche in Niedersachsen um mehr als 5 % gegenüber 2012 abnimmt.

**13. Welchen Flächenstatus werden die Vertragsflächen erhalten, die über die FV II von Ackerland in Grünland umgewandelt wurden?**

Die Flächen, die seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, erhalten in 2015 den DGL-Status. Diese Flächen können in den Folgejahren mit Genehmigung, aber ohne Ersatzflächen umgebrochen werden und einen Ackerstatus erhalten. Das gilt allerdings nicht, wenn die Dauergrünlandfläche in Niedersachsen um mehr als 5 % gegenüber 2012 abnimmt.

**14. Muss bei allen FV I.F (Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung) künftig zwischen I.F1 (Fruchtfolgeumstellung) und I.F2 (Brachen) unterschieden werden?**

Wichtig ist, dass die Auszahlungsanträge 2015 zu der FV I.F die Codierungen I.F1 oder I.F2 enthalten. Nur dann kann der Abgleich auf Doppelförderung und eine eventuelle Anrechnung als ÖVF gewährleistet werden. Bei laufenden FV (5-Jahresverträge) kann der Code I.F beibehalten werden, neue FV sollten die Codierungen I.F1 oder I.F2 enthalten.

**15. Sollen in FV I.E (Zwischenfruchtanbau) die Greening-Anforderungen zum Zwischenfruchtanbau aufgenommen werden, um die Anrechnung als ÖVF sicherzustellen?**

Nein. Die FV bzw. Auszahlungsanträge sollten wie bisher nur die in der Kooperation festgelegten Bewirtschaftungsauflagen enthalten, keine Greening- oder ÖVF-Auflagen. Die Ausgestaltung der Greening-Anforderungen ist eine Angelegenheit der Agrarverwaltung.

**16. Nach dem Hinweisblatt des NLWKN zum Abschluss von FV (Stand 09.12.2014) ist bei der FV I.E eine Startdüngung zulässig. Wie ist die Startdüngung definiert?**

Höhe und Zeitpunkt der Startdüngung können in der Kooperation festgelegt werden. Die Vorgaben der DüngeVO (max. 40 kg NH<sub>4</sub>-N bzw. 80 kg Ges.-N) sind zu beachten.

**17. Im Hinweisblatt des NLWKN zum Abschluss von FV (Stand 09.12.2014) ist das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die FV I.E beschränkt. Ist bei der FV I.J (Reduzierte Bodenbearbeitung) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erlaubt?**

Zwischenfrüchte und Untersaaten sollten grundsätzlich über die FV I.E gefördert werden. Die Mindestanforderungen der FV I.J enthalten kein Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln.

**18. Kann der Zwischenfruchtanbau über die FV I.F1 oder die N-Reduzierung zu Zwischenfrüchten über die FV I.I (Reduzierte N-Düngung) gefördert werden?**

Der Zwischenfruchtanbau (mit Regelungen zur N-Düngung) sollte grundsätzlich über die FV I.E gefördert werden. Diese Zuordnung ist auch deshalb erforderlich, damit über FV geförderte Zwischenfrüchte als ÖVF angerechnet werden können.

**19. Gilt das Verbot, Zwischenfrüchte mit chemischen Pflanzenschutzmitteln zu beseitigen, auch für die Zwischenfrüchte, die im Rahmen der FV I.E in 2014 ausgesät wurden?**

Nein, das Verbot gilt erst für die Zwischenfrüchte, die ab 2015 ausgesät werden.

**20. Bei der AUM AL2 dürfen vor der Saat der Hauptfrucht Pflanzenschutzmittel (zur Unkrautbekämpfung) eingesetzt werden, wenn die Zwischenfrüchte mechanisch beseitigt wurden oder abgestorben sind. Gilt diese Regelung auch für die FV I.E?**

Ja, diese Regelung ist auf die FV I.E übertragbar. Die Zwischenfrüchte dürfen nicht chemisch beseitigt werden, eine Unkrautbekämpfung zur nachfolgenden Hauptfrucht kann mit Pflanzenschutzmitteln durchgeführt werden.

**21. Kann eine FV I.F1 ohne Auflagen zur Fruchtfolgegestaltung und mit ergebnisorientierter Bezahlung (auf Grundlage von Herbst-Nmin-Werten) abgeschlossen werden?**

Nein, die FV I.F1 muss Auflagen zur Fruchtfolgegestaltung enthalten. Eine ergebnisorientierte Bezahlung ist generell möglich.

Eine neue FV zur grundwasserschutzorientierten Flächenbewirtschaftung ohne Vorgabe von Handlungen und mit ergebnisorientierter Bezahlung soll in einem neuen Maßnahmenkatalog für FV aufgenommen und zur Notifizierung bei der EU eingereicht werden. Eine solche FV ist erst nach der Notifizierung abschließbar.

**22. Wie sollen die Auszahlungsanträge zu den FV I.E und I.F2 für die Anrechnung der Vertragsflächen als ÖVF und den Abzug beim FV-Entgelt gestaltet werden?**

Auf der Internetseite für freiwillige Vereinbarungen des NLWKN werden ein Antragsmuster für die FV I.E und zwei Antragsmuster für die FV I.F2 bereitgestellt. Die können zur Orientierung verwendet werden.

**23. Kann ein Betrieb, der seit mehr als 5 Jahren 10 % seiner Ackerfläche mit Förderung über eine FV stillgelegt hat, diese Brachen als ÖVF anmelden, um den Ackerstatus zu erhalten?**

Betriebe können auch für mehr als 5 % der Ackerfläche über FV geförderte Brachen als ÖVF anmelden. Die Brachen behalten in jedem Jahr, in dem sie durchgängig als ÖVF angemeldet werden, den Ackerstatus.

**24. Kann ein Betrieb, der 10 % seiner Ackerfläche mit Förderung über eine FV stillgelegt hat, diese Brachen als ÖVF anmelden und dann für 5 % der Brachen das FV-Entgelt mit Abzug und für die weiteren 5 % das volle FV-Entgelt ohne Abzug erhalten?**

Ja, das ist möglich. Für die verwaltungsmäßige Umsetzung werden Muster-Auszahlungsanträge auf der Internetseite für freiwillige Vereinbarungen des NLWKN bereitgestellt. Bei den AUM werden aus verwaltungstechnischen Gründen für alle Vertragsflächen, die als ÖVF angemeldet werden, die Fördersätze reduziert.

**25. Kann ein Betrieb, der 10 % seiner Ackerfläche mit Förderung über eine FV stillgelegt hat, diese Brachen als ÖVF anmelden, seine Greening-Anforderungen über eine entsprechende Fläche mit Zwischenfrüchten erfüllen und dann für die Brachen das volle FV-Entgelt ohne Abzug erhalten?**

Ja, das ist möglich. Für die verwaltungsmäßige Umsetzung werden Muster-Auszahlungsanträge auf der Internetseite für freiwillige Vereinbarungen des NLWKN bereitgestellt.

**26. Können langjährig (> 5 J.) begrünzte FV-Brachen, die nicht als ÖVF angemeldet werden, ab 2015 über die FV I.G (Extensive Grünlandbewirtschaftung) gefördert werden?**

Ja, das ist bis zur Obergrenze in Höhe von 450 €/ha möglich. Die Flächen haben einen dann einen DGL-Status und es ist mindestens eine Schnittnutzung mit Abfuhr erforderlich.